



3003 Bern

EICom; bac

POST CH AG

per E-Mail

Bundesamt für Energie

E- Mail: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: EICom-041-186/2/3

Ihr Zeichen:

Bern, 25. Januar 2022

**041-00186: Vernehmlassung zur Revisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV),
der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und der
Raumplanungsverordnung (RPV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 11. Oktober 2021 eröffnete Vernehmlassung zu oben genannten Verordnungen. Zu den Revisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV) und Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) haben wir keine Bemerkungen. Zu der Revision der Raumplanungsverordnung (RPV) nehmen wir wie folgt Stellung:

Antrag

Im Sinne der Transparenz beantragt die EICom die Ergänzung des erläuternden Berichts (S. 2) dahingehend, dass bei der erleichterten Bewilligung von PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone die Netzkosten steigen.

Begründung

Mit der Revision der Raumplanungsverordnung (RPV) soll die Bewilligung von Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen erleichtert werden, was die EICom angesichts der Ziele der Energiestrategie 2050 begrüsst.

Die Revision kann Auswirkungen auf die Netzkosten gemäss Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) haben: Netzverstärkungen, welche notwendig werden zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach den Artikel 15 und 19 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft (Art. 22

Abs. 3 der Stromversorgungsverordnung [StromVV; SR 734.711] und können dem Netzbetreiber nach einer Bewilligung der ECom von der Swissgrid AG vergütet werden (Art. 22 Abs. 4 und 5 StromVV). Wenn zukünftig Solaranlagen ausserhalb der Bauzone gebaut werden, die unter Artikel 15 oder 19 EnG fallen, hat dies höhere Netzkosten zur Folge. Das Verhältnis zwischen Netzverstärkungskosten und höherer Stromproduktion (Netzverstärkungskosten pro kW zusätzlicher Leistung) ist zu berücksichtigen.

Beispielsweise hat der Anschluss einer alpinen PV-Anlage mit einer Leistung von 15 MW (Jahresproduktion rund 25 GWh), welche am Einspeisevergütungssystem gemäss Artikel 19 EnG teilnehmen kann, gemäss einer der ECom bekannten Konstellationen eine Vergütung von Netzverstärkungskosten in der Grössenordnung von 3 Millionen Franken zur Folge. Für Netzverstärkungen werden bisher pro Jahr ca. 10 Millionen Franken zurückvergütet, welche Teil der Systemdienstleistungen der Swissgrid AG sind. Im Jahr 2020 hat die ECom 39 Gesuche um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten bewilligt (vgl. Tätigkeitsbericht der ECom 2020, S. 30 f.). Steigen die bewilligten Netzverstärkungskosten, steigen entsprechend die Kosten für Systemdienstleistungen der Swissgrid AG, welche als Betriebskosten den Netzkosten angerechnet (Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG) und den Endverbrauchern angelastet werden.

Aus dem erläuternden Bericht zu den «Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft» geht hervor, dass die vorgesehenen Änderungen keine relevanten neuen Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und die Gesellschaft haben (S. 2). Die höheren Netzkosten werden nicht erwähnt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom



Werner Luginbühl
Präsident



Urs Meister
Geschäftsführer